

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem  
Schwarzwald**

**Mayer, Julius**

**Freiburg i. Br. [u.a.], 1893**

Johannes Jacobus Pfeiffer (1601-1609)

**urn:nbn:de:bsz:31-32155**

Schon am 20. Juni desselben Jahres starb Abt Michael, der erste St. Petersche Propst zu Sölden, im Petershof zu Freiburg; in der Kirche zu St. Peter vor den Stufen des Hochaltars fand er seine Ruhestätte.

Ihm folgte in der Vorsteherwürde zu St. Peter

### Johannes Jacobus Pfeiffer (1601—1609),

der am 29. Juni 1601 zum Abt erwählt wurde; derselbe war geboren zu Kottweil in Schwaben. Vor seiner Erhebung zum Abte hatte er im Kloster das Amt des Priors und nachher das eines Administrators zu Sölden verwaltet<sup>1</sup>.

Bald nach der Erwählung dieses Abtes wurde die Kapelle auf dem Lindberge, der als Wallfahrtsort schon während des ganzen 16. Jahrhunderts besucht wurde, durch den Konstanzer Weihbischof eingeweiht.

Der Abt Johann Jakob baute zwei Seiten des Klostergebäudes gegen Osten und Süden von Grund neu auf, beschaffte für das Kloster ein Heiliges Grab und einen Taufstein, silberne Gefäße für die heiligen Oele und verschiedene Paramente<sup>2</sup>.

Längst hatte man in St. Peter die Ueberzeugung gewonnen, daß es im wirtschaftlichen Interesse des ganzen Gebietes durchaus geboten sei, die Wälder besser, als dies bisher geschehen war, zu schonen. Mehrfach waren Bestimmungen hierüber erlassen worden; Abt Johannes Jacobus faßte dieselben zusammen und erweiterte sie in seiner

### Waldordnung vom Jahre 1602.

Am 26. December 1602 erließ der Prälat sein „Ernstlich Mandat die Underthonen Innsonderheit betreffend die Waldverderber hiemit abzutreiben. In Anno 1602 Angefangen“<sup>3</sup>.

Die Aebte von St. Peter hatten wohl guten Grund, zumal die Waldordnungen zu verschärfen. Mit Schwändten und ebenso mit rücksichtslosem Eintreiben von Vieh, das man aus dem ebenen Land zur Sommerweide annahm, war übel gehaust und dem Waldgebiet „allerhand thätliche eingrif, schmälerng, abbruch und Schaden zugeflegt“ worden.

<sup>1</sup> Annal. II, zu 1601, p. 65.

<sup>2</sup> Der Abt schrieb ein fünf Blätter umfassendes „Memoriale, Waß Ich Johann Jakob Pfeiffer, nachdem ich am Fest Petri und Pauli a. 1601 zum unwirdigen Abbt biß Gottshaus erwält, an allerhandt Sachen dem Gottshaus nutzlich verricht“, wovon uns ein Auszug bei Baumeister (Annal. II, zu 1601, p. 67) erhalten ist.

<sup>3</sup> Pap.-Orig. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe. Steyrer, Corp. Iur. S. P. II, 436—466. Diese Waldordnung ist identisch mit dem „Mandat des Gotts Hauses S. Peter aufm Schwarzwald Vorsts, Hölzer, Wälden, Waibgangs und Wischenzen halber zu Waldaw zu publicieren“.



Auch hatten sich die Bauern überall eigenmächtig die kleine Jagd angemast und „in des Gottshauses St. Peter Oberthait Vorst und Wälden waidwerk getrieben mit schießen, heßen, Jagen, Hagen, Fällten stellen, strichrichten, gruoben machen, geschöß legen, Voglen, Wischen und dergleichen“.

Das willkürliche Fällen der Bäume wurde strenge untersagt und das unberechtigte Wegnehmen des Holzes verboten. Die Armen und wer immer Mangel am nothwendigen Holzbedarf habe, sollte, so bestimmte die Waldordnung, beim regelmäßig stattfindenden Jahrgericht sein Ansuchen vorbringen und sich darüber mit dem Gotteshaus vergleichen<sup>1</sup>.

Wie sehr auch diese hauptsächlich für die Glashütter und Waldauer Wälder gegebene Ordnung in sich berechtigt und nothwendig war, wurde dieselbe eben doch als Beschränkung empfunden und erregte bei den Bauern, gegen welche sie sich richtete, mannigfache Unzufriedenheit.

Größern Unwillen noch rief die schon in der Polizeiordnung von 1582 enthaltene, im Jahr 1607 neu eingeschärfte Bestimmung „über den Vieh- und Fleischverkauf“ hervor<sup>2</sup>, wonach das zu verkaufende Vieh zuerst dem Kloster, dann dem Metzger zu St. Peter zum Kauf angeboten werden mußte, und erst, wenn diese dasselbe nicht kaufen wollten, an Fremde abgegeben werden durfte. Diese Forderung, die sicherlich nicht, wie die Waldordnung, nothwendig war und den Bauern oft bedeutende Nachtheile brachte, mußten denn auch die Aebte später aufgeben.

Die durch diese Anordnungen bei einem Theile der Unterthanen hervorgerufene Unzufriedenheit und mehrfache anderweitige Streitigkeiten, in die das Kloster verwickelt wurde, brachten dem Prälaten Johann Jakob, der ein eifriger Vorsteher war und der sich auch, wie seine Almosenordnung vom Jahre 1608 beweist<sup>3</sup>, der Armen thatkräftig annahm, viele Bitterkeiten.

Mit der Triberger Herrschaft hatte sich wegen der Grenzen beim Jägersteig und Maylandsgrund eine Irrung ergeben, die, nachdem sie im Jahre 1604 nochmals neu entbrannt war, im Jahre 1606 endlich beigelegt wurde. — Im obern Breisgau wurden noch immer die Kloster-einkünfte durch die markgräfliche Regierung zurückbehalten, und auch die Johanniter zu Heitersheim suchten dort auf Kosten der St. Peterschen Rechte die ihrigen zu erweitern. — Als der Abt im Jahre 1603 einen bedeutenden Theil des Waldes zu St. Ulrich zum Fällen veräußerte, glaubte sich der Herr zu Bollschweil in seinem Jagdrechte geschmälert und legte bei der Regierung Beschwerde dagegen ein<sup>4</sup>. Auch in dem württem-

<sup>1</sup> *Steyrer*, Corp. Iur. S. P. II, 438. 449. 452.

<sup>2</sup> *Steyrer*, Corp. Iur. S. P. II, 489, Fragmentum de Ao. 1607, § 2.

<sup>3</sup> *Annal.* II, zu 1608, p. 95.

<sup>4</sup> *Syn. Ann.* zu 1601—1608.



bergischen Klostergebiete hatten sich einige Irrungen erhoben, wie Urkunden vom Jahre 1602 und 1608 erkennen lassen<sup>1</sup>.

Das Herbst aber für den Abt war wohl, daß auch im Innern des Klosters kein Friede herrschte. Unter den Mönchen waren schlimme Parteiungen entstanden. Im Jahre 1606 mußten der Konstanzer Weihbischof und der Generalvicar nach St. Peter kommen, den Frieden zwischen Abt und Convent herzustellen; ob es ihnen gelang, sagen uns die Klosterannalen nicht; jedenfalls war es, wenn dies augenblicklich auch geschah, nicht auf die Dauer. Als der Abt Johann Jakob im October 1609 auf der Diöcesansynode zu Konstanz sich befand, legte er, „da er den Seinigen gegen ihren Willen geworden“, am 26. October seine Würde nieder; nachher zog er sich auf die Propstei Sölden zurück und starb daselbst den 30. September 1610; seine Ruhestätte erhielt er in der Pfarrkirche zu Sölden<sup>2</sup>.

Während dem Abt Johann Jakob Pfeiffer die Anerkennung, daß er ein eifriger und kluger Verwalter des Gotteshauses gewesen, nicht versagt wurde, waren gerade diese Eigenschaften seinem Nachfolger nicht eigen.

### Johannes VIII. Schwab (1609—1612)

aus Waldbau auf dem Schwarzwald wurde am 12. November 1609 erwählt, erhielt aber nie die bischöfliche Bestätigung und wurde nicht als Prälat infulirt<sup>3</sup>.

Die Wahl dieses Vorstehers, der als ein frommer und gutmüthiger Mann galt, der aber seiner Stellung in keiner Weise gewachsen war, läßt sich nur aus den zerrütteten Zuständen im Innern des Conventes selbst erklären.

Da durch die unter den Mönchen herrschende Uneinigkeit die monastische Disciplin schwer gelitten hatte, erbat man sich einige tüchtige und fromme Männer aus dem Kloster Weingarten<sup>4</sup>.

Mehrfaches Unglück betraf während der kurzen Verwaltung des Abtes Johannes das Gotteshaus: Im Jahre 1610 herrschte eine pestartige Krankheit, die im Klostergebiet viele Opfer forderte, so daß der Abt, um die göttliche Hilfe zu erslehen, auf das Fest Kreuz-Erfindung eine Procession zur Wallfahrtskirche auf dem Lindenberge anordnete. Am Weißen Sonntage des folgenden Jahres, es war der 12. April und Kirch-

<sup>1</sup> Perg.-Orig.-Urk. vom 8. Februar 1602 mit den Siegeln der Bögte in Kirchheim, und Perg.-Orig.-Urk. vom 23. Juni 1608 mit dem Siegel des Herzogs Johann Friedrich im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

<sup>2</sup> Annal. II, zu 1609, p. 99, und zu 1610, p. 107.

<sup>3</sup> Annal. II, zu 1609, p. 100. Diöc.-Arch. XIV, 92. — Obgleich nur Administrator, führte Johann VIII. doch den Titel eines Abtes (siehe oben S. 74, Anm. 2).

<sup>4</sup> Annal. II, zu 1609, p. 101.